

Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 24/2011

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung der Universität Konstanz für
den Master-Studiengang Life Science**

Vom 1. April 2011

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Life Science

vom 1. April 2011

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 16. Februar 2011 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Life Science in der Fassung vom 29. Januar 2007 (Amtl. Bkm. 4/2007), geändert am 13. März 2008 (Amtl. Bkm. 9/2008), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 1. April 2011 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Life Science

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Life Science in der Fassung vom 29. Januar 2007 (Amtl. Bkm. 4/2007), geändert am 13. März 2008 (Amtl. Bkm. 9/2008), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Anhang 2 erhält folgende neue Bezeichnung: „Anhang 2: Modulangebot der Fachbereiche Biologie und Chemie für das Masterstudium Life Science“
- b) Anhang 3 wird gestrichen.

2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „in Deutschland“ die Worte „oder im Ausland“ eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Studierende, die über Abs. 5 hinausgehende Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.“

- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. In § 23 Absatz 4 wird der letzte Satz gestrichen.

5. In § 26 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen vom 1. April 2011 (Amtl. Bkm. 24/2011) treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.“

6. Anhang 1 erhält folgende neue Fassung:

„Anhang 1

Modulkombinationen mit Leistungspunkten im Masterstudium Life Science

Semester	Modulkombination⁽¹⁾	ECTS-Credits
	Variante A	
1-2	2 biologische Vertiefungskurse	30
1-2	1 Kurs aus Anhang 2 und mindestens 2 chemische Schwerpunktkurse. Der Kurs aus Anhang 2 darf durch einen Schwerpunktkurs ersetzt werden.	30
	Variante B (Schwerpunkt Biologie)	
1-2	2 biologische Vertiefungskurse und biologische Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Master-Bereich. Zu letzteren zählen auch – nach Maßgabe freier Plätze – die begleitenden Vorlesungsreihen und Seminare anderer Vertiefungskurse.	45
1-2	Kurse aus Anhang 2 oder chemische Schwerpunktkurse, insgesamt jedoch mindestens 2 Kurse	15
	Variante C (Schwerpunkt Chemie)	
1-2	1 biologischer Vertiefungskurs	15
1-2	mindestens 1 Kurs aus Anhang 2 und mindestens 2 chemische Schwerpunktkurse. Die Kurse aus Anhang 2 dürfen durch Schwerpunktkurse ersetzt werden.	45
	Weitere Wahlmöglichkeiten	
1-2	Die Varianten können insoweit abgewandelt werden als entweder 1 biologischer Vertiefungskurs oder eine oder mehrere biologische Wahlpflichtveranstaltungen oder 1 chemischer Schwerpunktkurs durch ein relevantes Wahlfach ⁽²⁾ auch außerhalb von Biologie und Chemie ersetzt werden dürfen. Es müssen jedoch mindestens 1 biologischer Vertiefungskurs und 1 chemischer Schwerpunktkurs belegt werden.	
1-4	Berufspraktische Tätigkeiten	10
3	Mündliche Masterprüfung	10
3-4	Masterarbeit mit Abschlusskolloquium	30 10
Gesamtsumme		120

⁽¹⁾ Für ein Verzeichnis der wählbaren Module s. Anhang 2 und das Modulhandbuch. Über die Zulassung weiterer Kurse entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.

⁽²⁾ Über zulässige Wahlfächer entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss. “

7. Anhang 2 erhält folgende neue Fassung:

„Anhang 2

**Modulangebot der Fachbereiche Biologie und Chemie für das
Masterstudium Life Science**

Eine Übersicht der Vertiefungskurse des Fachbereichs Biologie sowie der Schwerpunktkurse des Fachbereichs Chemie ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Weitere, vom Fachbereich Chemie angebotene Kurse:

Modul Organische Chemie III

Modul Organische Chemie IV

Modul Physikalische Chemie III

Modul Physikalische Chemie IV

Modul Anorganische Chemie II (Teilmodule 1 und 2 (Grundlagen))

Modul Anorganische Chemie III (Teilmodule 1 und 2 (Grundlagen)) “

8. Anhang 3 wird gestrichen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Konstanz, 1. April 2011

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor –